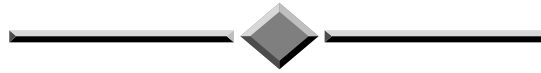


Satzung
der Gemeinde Bad Zwischenahn
über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen im Kurgebiet
(Kurparkordnung)

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt (04403/604 320)

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8

in Kraft getreten am 16.03.2019



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen im Kurgebiet (Kurparkordnung)

Auf Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kurparkordnung gilt für die Bereiche
1. Ufergarten (Flur 37, Flurstücke 44/3 und 47/2),
 2. Kurpark (Flur 36, Flurstücke 4/8, 4/9, 6/3, 6/4, 13, 21 und 24),
 3. Strandpark (Flur 26, Flurstücke 2, 3/2 und 6),

Der Geltungsbereich ist auf dem Lageplan, der als **Anlage** Bestandteil dieser Kurparkordnung ist, rot schraffiert. Diese Grundstücke stehen im Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn. Der Geltungsbereich wird nachfolgend als „Kurpark“ bezeichnet.

- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Landschaftsschutzgebiet „Zwischenahner Meer und Umgebung“ (Verordnung des Landkreises Ammerland vom 18.03.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2016). Die darin getroffenen Ge- und Verbote gelten über diese Satzung hinaus.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Kuranlagen sind Anziehungspunkte in der Kurortgemeinde Bad Zwischenahn. Entsprechend ihrer Bedeutung ist dafür Sorge zu tragen, dass ihr Erscheinungsbild sowie der Gesamtzustand geschützt und erhalten werden.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung des Kurparks, der von der Gemeinde Bad Zwischenahn als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten wird.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Der Kurpark dient insbesondere der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung und kommt als eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Zwischenahn allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Gästen und besonders auch den Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes zugute. Er dient der Erholung und Entspannung sowie der Wiederherstellung der Gesundheit und der Gesundheitsprävention.

- (2) Eine Nutzung des Kurparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Bad Zwischenahn.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Im Kurpark hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise im Rahmen dieser Satzung benutzt werden. Sie sind zu schonen und dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- (2) Ein Verweilen auf den Rasenflächen ist erlaubt, soweit es dadurch zu keiner Störung und keiner Umweltbelastung kommt. Lärm ist zu vermeiden.
- (3) Hunde dürfen im Kurpark nur an der kurzen Leine geführt werden. Im Übrigen gilt die Verordnung der Gemeinde über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Es ist nicht gestattet, im Kurpark
1. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, soweit es sich nicht um dafür ausdrücklich ausgewiesene Flächen handelt (Zufahrten, Parkplätze); von dem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge der Gemeinde Bad Zwischenahn, des Vereins für Heimatpflege, der Reederei Ekkenga, des Bootsverleihs sowie von diesen Beauftragten, ebenso Elektrorollstühle und Krankenfahrstühle,
 2. mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inline-Skates zu fahren,
 3. die Wege, Anlagen und Einrichtungen im Kurpark zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 4. zu zelten oder zu übernachten,
 5. zu grillen oder offene Feuer zu entfachen oder Lagerfeuer zu entzünden,
 6. wild lebende Wasservögel zu füttern,
 7. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Gemeinde Bad Zwischenahn anzubieten,
 8. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Bad Zwischenahn Veranstaltungen durchzuführen,
 9. Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen und
 10. außerhalb von genehmigten Veranstaltungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte oder Beschallungsanlagen aller Art für andere Personen wahrnehmbar zu betreiben.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 5 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht,
 2. wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 im Kurpark in einer Art und Weise verhält oder Handlungen vornimmt, wodurch andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Kurparkordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Bad Zwischenahn, 11.03.2019

Gemeinde Bad Zwischenahn
Der Bürgermeister

Dr. Arno Schilling

Anlage zu § 1 Satz 2 Kurparkordnung:

